



## Handbuch Feuerwehrjugend

# BEFÖRDERUNG VON JUNGEN MENSCHEN / KINDERN IN FEUERWEHRFAHRZEUGEN

Bei der Beförderung von jungen Menschen / Kindern in Feuerwehrfahrzeugen ist zu beachten:

### 1. Grundsätzliche Regelung (gem. Kraftfahrzeuggesetz 1967 – KFG 1967)

Der Lenker (nicht das höchstrangige Feuerwehrmitglied) eines Feuerwehrfahrzeuges (Personen- und Kombinationskraftwagen) hat dafür zu sorgen, dass junge Menschen / Kinder, bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres, die

- 135 cm und größer sind, auf einem Sitzplatz, der mit einem Sicherheitsgurt ausgerüstet ist, nur befördert werden, wenn sie den Sicherheitsgurt bestimmungsgemäß gebrauchen
- kleiner als 135 cm sind, in Kraftwagen, ausgenommen Fahrzeuge der Klassen M2 und M3 (Omnibusse), nur befördert werden, wenn dabei geeignete, der Größe und dem Gewicht der Kinder entsprechende Rückhalteeinrichtungen (Kinderrückhaltesysteme) verwendet werden

Ist ein Fahrzeug nicht mit Sicherheitsgurten oder Rückhaltesystemen ausgestattet, so dürfen Kinder zwischen drei und 14 Jahren nicht auf den Vordersitzen befördert werden.

### 2. Gesetzliche Vorschriften über Art und Beschaffenheit der entsprechenden Rückhalteeinrichtungen

Kindersitze gibt es am Markt in den verschiedensten Größen, Formen und Ausstattungen. Das Gesetz sieht eine "der Größe und dem Gewicht des Kindes (bis zum 14. Lebensjahr, bis 135 cm Körpergröße) entsprechende Rückhalteeinrichtung" vor.

Was dem Kind nun wirklich „entspricht“, ist in einer ECE-Norm (Economic Commission of Europe) geregelt. Darin sind die Sitzsysteme nach dem Gewicht des Kindes in genau definierten Normgruppen eingeteilt.

### 3. wichtige Anmerkungen

1. Eine Ausnahme von der besonderen Sicherungspflicht besteht bei der Beförderung in Einsatzfahrzeugen. Einsatzfahrzeuge im Sinne des Gesetzes liegen in diesem Fall jedoch nur bei tatsächlichem Einsatz vor (Verwendung von Blaulicht und/oder Folgetonhorn). Die Tatsache, dass es sich vom Fahrzeugtyp her um ein Feuerwehrfahrzeug handelt, befreit nicht von der Sicherungspflicht (dieser Fall der Ausnahmeregelung ist daher für die Feuerwehrjugend nicht anzuwenden).
2. Versicherungsschutz besteht nur aufgrund der Mitgliedschaft in der Feuerwehr durch die Unfallversicherung. Er gilt nicht als Insassenversicherung. Somit ist bei Beförderung von Nichtfeuerwehrmitgliedern (Schulkinder, Erwachsene) keine Unfallversicherung bei Verletzungen vorhanden und es wird empfohlen, dafür eine eigene Insassenversicherung abzuschließen.